

# Die Künstlersozialabgabe

Gehören auch Sie zu den abgabepflichtigen Unternehmen?



**Mandanten-Info**

## **Die Künstlersozialabgabe**

## 1 Einleitung

## 2 Künstlersozialabgabe, was ist das für eine Abgabe?

## 3 Das Verfahren zur Künstlersozialabgabe

### 3.1 Allgemeines

### 3.2 Abgabepflichtige Unternehmen und Institutionen

### 3.3 Neue Berufsbilder im Social-Media-Bereich

### 3.4 Das Merkmal der „nicht nur gelegentlichen Auftragserteilung“

### 3.5 Betriebsfeiern des Arbeitgebers

### 3.6 Für welche Personen ist die Künstlersozialabgabe zu entrichten?

### 3.7 Welche Zahlungen unterliegen der Abgabepflicht?

### 3.8 Zahlungen, die nicht der Künstlersozialabgabe unterliegen

## 4 Pflichten der abgabepflichtigen Unternehmen

### 4.1 Melde- und Zahlungspflichten

### 4.2 Antrag auf Herabsetzung der monatlichen Vorauszahlung aufgrund der Corona-Pandemie

### 4.3 Aufzeichnungspflichten

### 4.4 Wie hoch ist die Künstlersozialabgabe?

## 5 Prüfung der Künstlersozialabgabe

### 5.1 Ausweitung und Intensivierung der Prüfungen

### 5.2 Prüfungsdurchführung

## 6 Ausgleichsvereinigungen

## 1 Einleitung

Die Künstlersozialabgabe ist Teil des Systems der Künstlersozialversicherung und bereits seit dem 01.01.1983 geltendes Recht. Die Künstlersozialabgabe kann im Grunde jedes Unternehmen treffen, auch wenn es nicht zum engeren Kreis der Unternehmen zählt, die aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten. Die Künstlersozialabgabe dient der Finanzierung der Künstlersozialversicherung. Die Abgabe ist von allen Unternehmen mit Sitz in Deutschland abzuführen, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen.

Obwohl durchaus eine große Zahl von Unternehmen von der Künstlersozialabgabe betroffen ist, war die Abgabe in der Öffentlichkeit bislang nur wenig bekannt. Dies änderte sich durch den Übergang des Prüfungsrechts auf die Deutsche Rentenversicherung. Seit dem Jahr 2007 prüft die Deutsche Rentenversicherung (DRV) im Rahmen ihrer regelmäßigen Sozialversicherungsprüfungen die ordnungsgemäße Erhebung und Abführung der Künstlersozialabgabe. Die seitdem durchgeführten Außenprüfungen haben ergeben, dass bei Weitem noch nicht alle abgabepflichtigen Unternehmen ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Künstlersozialabgabe nachkommen. Deshalb wurden ab dem Jahr 2015 durch das Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz (KSASTabG) die Prüfungen der Künstlersozialabgabe nochmals erheblich ausgeweitet. Angehoben wurde zudem der Bußgeldrahmen für Verstöße gegen die Melde-, Auskunfts- oder Aufzeichnungspflicht zur Künstlersozialabgabe.

### **Hinweis**

Die nachfolgenden Ausführungen können nicht auf alle Besonderheiten der Künstlersozialabgabe im Detail eingehen. Sprechen Sie uns deshalb unbedingt an, wenn Fragen bei Ihnen aufkommen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet, alle anderen Formen sind dabei jeweils mit umfasst.

## 2 Künstlersozialabgabe, was ist das für eine Abgabe?

Der Begriff der Künstlersozialabgabe beschreibt die Abgabepflicht sehr unzureichend. Die Bezeichnung „**Abgabe auf Kreativleistungen**“ wäre die treffendere Bezeichnung, da im Grunde alle Unternehmen und Institutionen, die **kreative Leistungen von selbstständigen natürlichen Personen einkaufen**, der Künstlersozialabgabepflicht unterliegen können. Zudem verbinden viele Unternehmen fälschlicherweise den Begriff „Künstler“ mit den klassischen Künstlerberufen, wie z. B. Schriftsteller, Maler, Musiker oder Schauspieler. Da der Begriff des Künstlers jedoch sehr weit ausgelegt wird, zählen hierzu neben den klassischen Künstlern auch diejenigen Berufsgruppen, die kreative Leistungen selbstständig erbringen. Dazu gehören z. B. auch:

- Designer (z. B. Mode-, Werbe- oder Web-Designer, Produktdesigner),
- (Werbe-)Texter,
- Fotografen und
- Berufsbilder des Social-Media-Marketings (z. B. Blogger, Influencer).

Da mittlerweile nahezu jedes Unternehmen, egal welcher Größenordnung, Eigenwerbung u. a. im Internet betreibt und dafür oftmals Kreativleister beauftragt, ist hier bereits der erste Grundstein für eine mögliche Abgabeverpflichtung gelegt.

### Hinweis

Eine weitergehende Definition, wer als Künstler i. S. d. Künstlersozialabgabe gilt, existiert nicht. Haben Sie Fragen, sprechen Sie uns an.

Unternehmen gehen zudem oftmals davon aus, dass es sich bei der **Künstler„sozialabgabe“** um Sozialversicherungsbeiträge handelt, die im Rahmen eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses anfallen. Daraus resultiert die Fehleinschätzung, dass die Künstlersozialabgabe nur dann anfällt, wenn im eigenen Unternehmen Kreativleister als Arbeitnehmer abhängig, also sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden. Jedoch ist genau das Gegenteil der Fall. Der Abgabepflicht zur Künstlersozialabgabe unterliegen ausschließlich Zahlungen an **selbstständig tätige Künstler und Publizisten (natürliche Personen)**, die gerade nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen. Voraussetzung für die Künstlersozialabgabepflicht ist also, dass die Kreativleister auf selbstständiger Basis für das Unternehmen tätig werden.

## 3 Das Verfahren zur Künstlersozialabgabe

### 3.1 Allgemeines

Selbstständige Künstler und Publizisten befinden sich oftmals in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation, insbesondere hinsichtlich ihrer sozialen Absicherung. Um ihre soziale Situation zu verbessern, bezieht das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) selbstständige Künstler und Publizisten in den Schutzbereich der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung ein.

Die für die Finanzierung erforderlichen Mittel werden aus einem Zuschuss des Bundes und aus einer Künstlersozialabgabe der Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten. Die Beiträge zur Durchführung der Künstlersozialversicherung setzen sich wie folgt zusammen:

- 50 % eigener Beitragsanteil der selbstständigen Künstler und Publizisten;
- 20 % Bundeszuschuss;
- 30 % Künstlersozialabgabe.

Die Künstlersozialabgabe dient somit i. H. v. 30 % der (Mit-)Finanzierung der Künstlersozialversicherung. Die Auftraggeber oder auch Verwerter der von den selbstständigen Künstlern und Publizisten erbrachten Leistungen übernehmen durch die Zahlung der Künstlersozialabgabe quasi den „Arbeitgeberanteil“ am Sozialversicherungsbeitrag. Grundsätzlich unterliegen der Abgabepflicht zur Künstlersozialabgabe Unternehmen sowohl des privaten als auch des öffentlichen Rechts. Dadurch ist der Kreis der Abgabepflichten sehr weit gefasst. Zur Entrichtung der Künstlersozialabgabe sind alle Unternehmen verpflichtet, die **nicht nur gelegentlich** Werke oder Leistungen von selbstständigen Künstlern oder Publizisten für Zwecke ihres Unternehmens verwerten.

#### **Hinweis**

Abgabepflicht besteht somit im Grunde für alle Unternehmen, die regelmäßig bzw. nicht nur gelegentlich Aufträge an freie Künstler oder Publizisten vergeben und deren Leistungen verwerten.

Nicht abgabepflichtig sind dagegen Privatpersonen als Endverbraucher, die künstlerische Leistungen für private Zwecke in Auftrag geben. Diese Endabnehmer verwerten die künstlerische Leistung oder ein entsprechendes Werk nicht, sondern konsumieren diese lediglich.

**Beispiel:** Ein Brautpaar beauftragt gegen Honorar eine Musikgruppe, die zu ihrer Hochzeitsfeier aufspielen soll. Darüber hinaus lässt sich das Brautpaar von einem selbstständigen Grafikdesigner Einladungen für die Hochzeitsfeier entwerfen.

**Ergebnis:** Die von dem Brautpaar gezahlten Honorare für künstlerische und publizistische Leistungen unterliegen nicht der Künstlersozialabgabe. Es handelt sich um eine Verwertung von künstlerischen Leistungen von Privatpersonen.

Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte. Entgelt in diesem Sinne ist alles, was der Unternehmer aufwendet, um das künstlerische oder publizistische Werk oder die Leistung zu erhalten. Ob es sich bei den Aufwendungen um Gagen, Honorare, Tantiemen, Lizenzen etc. handelt, ist zunächst unerheblich. Auf das relevante jährliche Gesamtentgelt ist der Abgabesatz zur Künstlersozialabgabe anzuwenden. Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung wird jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegt und beträgt für das Jahr 2021 **4,2 %**.

Unternehmen und Institutionen, die Leistungen selbstständiger Künstler oder Publizisten in Anspruch nehmen, müssen an dem gesetzlich geregelten Meldeverfahren teilnehmen. Wichtig ist hierbei, dass Unternehmen, die zum Kreis der Abgabepflichtigen gehören, verpflichtet sind, selbst für eine fristgemäße Anmeldung und Abführung der Künstlersozialabgabe zu sorgen. Sowohl das gesamte Verfahren zur Erhebung und Abführung der Künstlersozialabgabe, als auch die Durchführung der Künstlersozialversicherung der Versicherten wird bundesweit von der **Künstlersozialkasse** in Wilhelmshaven durchgeführt. Zu ihren Hauptaufgaben gehört der Einzug der Beitragsanteile der Versicherten, der Künstlersozialabgabe der abgabepflichtigen Unternehmen sowie des Bundeszuschusses. Die Künstlersozialkasse ist insbesondere direkter Ansprechpartner für Unternehmen zu allen Fragen der Künstlersozialabgabe.

### 3.2 Abgabepflichtige Unternehmen und Institutionen

Der Kreis der abgabepflichtigen Unternehmen und Institutionen wird in **drei Hauptgruppen** untergliedert. Die Künstlersozialabgabe wird von Unternehmen (1. Gruppe) erhoben, die typischerweise oder nicht nur gelegentlich für Zwecke ihres Unternehmens künstlerische und publizistische Leistungen verwerten. Zur 2. Gruppe zählen Unternehmen, die Leistungen für Eigenwerbung und/oder Öffentlichkeitsarbeit in Auftrag geben. In die 3. Gruppe fallen im Grunde alle weiteren Unternehmen, die nach der Generalklausel künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und nicht bereits in die erste und zweite Gruppe fallen. Grundsätzlich unterliegen der Abgabepflicht sowohl **private Unternehmen** der freien Wirtschaft als auch **öffentlich-rechtliche Körperschaften**, Kommunen, Verbände sowie eingetragene Vereine. Es kommt damit nicht auf die Rechtsform des Unternehmens oder der Institution an. Auch die Gemeinnützigkeit eines Vereins steht der grundsätzlichen Abgabepflicht nicht entgegen.

### 1. Gruppe: Typische Verwerter

Unternehmen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Leistungen verwerten, unterliegen in erster Linie der Künstlersozialabgabepflicht. Zu den typischen Verwertern zählen beispielsweise folgende Unternehmen:

- Verlage und Presseagenturen,
- Theater, Orchester und Chöre,
- Konzert- und Gastspieldirektionen,
- Rundfunk- und Fernsehanbieter,
- Hersteller von Bild- und Tonträgern,
- Galerien und Kunsthandel,
- Unternehmen, die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für Dritte betreiben (z. B. Werbeagenturen),
- Museen.

Der Gesetzgeber geht bei diesen künstlerischen und publizistischen Unternehmenszwecken davon aus, dass typischerweise künstlerische oder publizistische Leistungen beauftragt und verwertet werden. Bei nicht kommerziell tätig werdenden Hobby- und Laienmusikvereinigungen, Liebhaberorchestern und Karnevalsvereinen fallen diese nur dann unter die Abgabepflicht, wenn in einem Kalenderjahr mindestens vier Veranstaltungen mit vereinsfremden Künstlern aufgeführt werden.

### 2. Gruppe: Unternehmen, die Eigenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit betreiben

Neben den vorgenannten klassischen Verwertern des Kunst- und Publizistikgewerbes sind zudem Unternehmen nach § 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG abgabepflichtig, die

- Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für ihr eigenes Unternehmen betreiben **und** dabei
- nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler und Publizisten erteilen.

Dabei ist es unerheblich, ob sich die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit auf ein bestimmtes Produkt bezieht oder lediglich das Image des Unternehmens in der Öffentlichkeit allgemein verbessert werden soll. Der Künstlersozialabgabepflicht unterliegen daher u. a. auch die Werbung für selbst hergestellte oder vertriebene Produkte sowie Aufträge zur Öffentlichkeitsarbeit, mit denen das Unternehmen eigene oder aber auch z. B. soziale Ziele verfolgt.



### 3. Gruppe: Unternehmen, die unter die sog. Generalklausel fallen

Um eine Gleichbehandlung aller Unternehmen zu gewährleisten, wurde der Kreis der Abgabepflichtigen (1. und 2. Gruppe) um die Unternehmen erweitert, die unter die **sog. Generalklausel** fallen (§ 24 Abs. 2 KSVG). Hierbei handelt es sich um die Unternehmen, die nicht zu den beiden vorgenannten Gruppen zählen, die aber für sonstige Zwecke ihres Unternehmens nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Leistungen zu nutzen und in diesem Zusammenhang Einnahmen zu erzielen.

#### 3.3 Neue Berufsbilder im Social-Media-Bereich

Da der Begriff des Künstlers weit auszulegen ist, werden auch neuere Berufsbilder, wie z. B. Interface-Designer und die in der Öffentlichkeit mittlerweile weit verbreiteten **Influencer** erfasst. Bei den Influencern handelt es sich um Personen, die in sozialen Medien über bestimmte Themen berichten. Solche Influencer werden nicht selten auch von Unternehmen als Werbepartner oder Markenbotschafter engagiert. Werblich tätige Influencer lassen sich den nachfolgenden themenspezifischen Gruppen zuordnen:

- Food-Influencer,
- Travel-Influencer,
- Fitness-Influencer,
- Fashion-Influencer,
- Beauty-Influencer.

Sofern ein Influencer z. B. mit selbst erstellten Werbefotos oder -videos und eigenen Werbetexten für ein Unternehmen oder dessen Produkte wirbt, spricht man von Influencer-Marketing. Hierzu wird die Auffassung vertreten, dass der Auftraggeber mit dem Honorar, das er für die Werbemaßnahmen an den Influencer zahlt, der Abgabepflicht zur Künstlersozialabgabe unterliegt.

#### **Praxishinweis:**

Die Art und Weise, wie Unternehmen mit Influencern zusammenarbeiten, kann variieren. Auch bestehen beim Influencer-Marketing oftmals unterschiedliche Preismodelle. Sprechen Sie uns hierzu an.

### 3.4 Das Merkmal der „nicht nur gelegentlichen Auftragserteilung“

In der Vergangenheit führte das im KSVG genannte Erfordernis der „**nicht nur gelegentlichen Auftragserteilung**“ für die Gruppe

- der Eigenwerber (2. Gruppe) und
- der Generalklauselunternehmen (3. Gruppe)

in der Praxis immer wieder zu erheblichen Anwendungsproblemen. Daher wurde durch das Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz mit Wirkung ab 01.01.2015 dieses unbestimmte Merkmal konkretisiert. Danach sind **Eigenwerber und Generalklauselunternehmen** nur dann abgabepflichtig, sofern in einem Kalenderjahr **abgabepflichtige Honorare (Netto-Entgelte) von mehr als 450 Euro** gezahlt werden. Die Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro wirkt nicht bezogen auf jeden Einzelauftrag, sondern bezogen auf die Gesamtheit der Aufträge im Kalenderjahr. Die 450 Euro-Grenze gilt erstmalig ab dem 01.01.2015 und ausschließlich im Bereich der Eigenwerbung und für Unternehmen, die unter die Generalklausel fallen. Für die sog. typischen Verwerter (→*Kapitel 3.2*) findet die Geringfügigkeitsgrenze keine Anwendung.

**Beispiel:** Eine Schlosserei lässt sich einmalig im Jahr 2021 von einem selbstständigen Werbe-Designer einen Briefkopf sowie ein Firmenlogo entwerfen. Dafür zahlt die Schlosserei 900 Euro (netto).

**Ergebnis:** Da die 450 Euro-Grenze überschritten ist, besteht Künstlersozialabgabepflicht.

Wenn es bei der Abgabepflicht nach der Generalklausel auf die Anzahl der Veranstaltungen ankommt, besteht eine Abgabepflicht nur, wenn mehr als **drei Veranstaltungen** durchgeführt werden **und** die Gesamtsumme aller Entgelte in einem Jahr **450 Euro** übersteigt.

**Beispiel:** Ein Biergartenbetreiber lässt an vier Wochenenden am Abend einen selbstständigen Musiker zur Unterhaltung der Gäste auftreten, um den Umsatz anzukurbeln. Hierfür wird ein Gesamthonorar i. H. v. 400 Euro (netto) gezahlt.

**Ergebnis:** Es werden zwar mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt. Allerdings wird die 450 Euro-Grenze nicht überschritten. Deshalb besteht keine Künstlersozialabgabepflicht.

### **Praxishinweis:**

Durch die neue Geringfügigkeitsgrenze von jährlich 450 Euro wird insbesondere für kleine Unternehmen, die nur in einem sehr geringen Umfang Aufträge an selbstständige Künstler und Publizisten erteilen, die Prüfung der Abgabepflicht vereinfacht.

### **3.5 Betriebsfeiern des Arbeitgebers**

Da nahezu in jedem Unternehmen Betriebsfeiern stattfinden, stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob eine Künstlersozialabgabepflicht besteht, sofern für solche Betriebsveranstaltungen künstlerische oder publizistische Leistungen in Anspruch genommen werden. Bei einer „üblichen“ Betriebsveranstaltung (z. B. Sommerfest, Weihnachtsfeier), zu der ausschließlich Betriebsangehörige ggf. zusammen mit ihren Ehegatten oder Partnern eingeladen sind, handelt es sich um keine öffentliche Veranstaltung. Die von dem Unternehmen hierfür gezahlten Honorare unterliegen nicht der Künstlersozialabgabepflicht. Anders verhält es sich jedoch, wenn an einer Betriebsfeier beispielsweise auch freie Mitarbeiter, Arbeitnehmer konzernverbundener Unternehmen, Geschäftsfreunde, Personen des öffentlichen Lebens oder der Presse usw. teilnehmen.

### **Hinweis**

Sprechen Sie uns im Vorfeld einer geplanten Betriebsfeier, zu der nicht nur eigene Arbeitnehmer und ggf. deren Partner eingeladen werden sollen, unbedingt an.

### **3.6 Für welche Personen ist die Künstlersozialabgabe zu entrichten?**

Allgemein gilt, dass Künstler ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise wie ein Schriftsteller oder Journalist tätig ist. Der Begriff des Künstlers i. S. d. Künstlersozialabgabepflicht wird weit ausgelegt und umfasst neben den klassischen Künstlerberufen im Grunde alle Arten von Kreativleistungen in Form einer gestalterischen Eigenschöpfung, die über eine rein handwerkliche Tätigkeit hinausgeht. Die Vielfalt der künstlerischen bzw. kreativen Tätigkeiten macht eine genaue Abgrenzung sehr schwer. Immer mehr im Mittelpunkt der Künstlersozialabgabepflicht stehen neben den klassischen Künstlern und Publizisten auch die Design-Berufe. Dabei ist unbeachtlich, dass der Unternehmer dem Kreativleister (z. B. einem Web-Designer) enge Vorgaben zur Realisierung (z. B. zur Erstellung eines Internetauftritts) vorgibt.

**Hinweis**

Sind Sie sich bei der Beurteilung eines Kreativleisters nicht sicher, fragen Sie in Zweifelsfällen bei uns nach, um Nachzahlungen zu vermeiden.

Selbstständig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Künstler/Publizist auf freiberuflicher Basis arbeitet, also **nicht als Arbeitnehmer** tätig wird. Dies kann auch **nebenberuflich**, also neben einer eigentlichen Haupttätigkeit, z. B. als Angestellter, Beamter, Rentner, Hausfrau oder Student, geschehen. Unerheblich ist auch, ob der vom Unternehmen beauftragte Kreativleister selbst bei der Künstlersozialkasse geführt bzw. in der Künstlersozialversicherung versichert ist. Zudem kommt es nicht darauf an, ob dieser eine anerkannte künstlerische oder publizistische Ausbildung durchlaufen oder abgeschlossen hat. Ausreichend für das Bestehen der Künstlersozialabgabepflicht ist bereits, dass eine selbstständige künstlerische oder publizistische Leistung erbracht und verwertet wird.

**Wichtig:**

Um Künstlersozialabgabepflicht zu begründen, muss es sich bei den beauftragten selbstständigen Kreativleister stets um eine **natürliche Person** handeln (s. a. →*Kapitel 3.8*).

### 3.7 Welche Zahlungen unterliegen der Abgabepflicht?

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr gezahlten Entgelte an selbstständige Künstler und Publizisten, deren Leistung im Inland verwertet werden kann.

**Beispiel:** Eine Konzertagentur mit Sitz in München veranstaltet eine Konzerttournee mit selbstständigen Künstlern in der Schweiz. Die vom Konzert erstellte CD/DVD wird auch in Deutschland vertrieben.

**Ergebnis:** Die für die CD-Aufnahmen gezahlten Entgelte zählen zur Bemessungsgrundlage, nicht hingegen die Honorare, die für die im Ausland stattfindenden Konzerte gezahlt werden, da diese nicht in Deutschland verwertet werden.

Ob es sich bei den Aufwendungen beispielsweise um Gagen, Honorare, Lizenzen, Sachleistungen oder andere Formen der Bezahlung handelt, ist unerheblich. Zum abgabepflichtigen Entgelt gehören auch alle Auslagen (z. B. Kosten für Telefon und Fracht) und Nebenkosten (z. B. für Material und Hilfskräfte), die dem Kreativleister vergütet werden.

### **Hinweis**

Sofern an der Auftragsdurchführung mehrere Personen beteiligt sind, kann sich die Frage ergeben, wer die Künstlersozialabgabe zahlen muss. Grundsätzlich ist die Abgabe von dem Unternehmer zu entrichten, der in unmittelbaren Vertragsbeziehungen zu dem Künstler steht. Bei Fragen sprechen Sie uns bitte an.

### 3.8 Zahlungen, die nicht der Künstlersozialabgabe unterliegen

Zahlungen an **juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts** (z. B. GmbH, AG, e. V., öffentliche Körperschaften etc.) unterliegen nicht der Künstlersozialabgabepflicht. Nicht der Künstlersozialabgabepflicht unterliegen:

- Zahlungen an eine Kommanditgesellschaft (KG),
- Zahlungen an eine offene Handelsgesellschaft (oHG),
- Zahlungen an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts (GmbH, AG, öffentliche Körperschaften und Anstalten etc.) und an eine GmbH & Co. KG, sofern diese im eigenen Namen handelt,
- Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften,
- die in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer,
- übernommene Aufwendungen für nachgewiesene Reise- und Bewirtungskosten des selbstständigen Künstlers/Publizisten, soweit sie die in § 3 Nr. 16 EStG genannten steuerfreien Grenzen nicht übersteigen,
- Gewinnzuweisungen an Gesellschafter,
- Zahlungen, die im Rahmen der sog. Übungsleiterpauschale i. H. v. 3.000 Euro im Jahr oder als Ehrenamtspauschale i. H. v. 840 Euro im Jahr steuerfrei gestellt sind.

**Beispiel:** Ein eingetragener Verein bietet einen Kurs „Jazztanz“ an. Hierfür engagiert der Verein eine selbstständige Tanzlehrerin, die den Kurs leitet. Der Verein zahlt der Tanzlehrerin für die Durchführung des Kurses im Rahmen der sog. Übungsleiterpauschale (Jahr 2021: 3.000 Euro/Jahr) ein Entgelt in Höhe von monatlich 250 Euro.

**Ergebnis:** Die vom Verein an die selbstständige Tanzlehrerin gezahlte Übungsleiterpauschale unterliegt aufgrund der Steuerfreiheit nicht der Künstlersozialabgabepflicht.

**Beispiel:** Eine Baufirma beauftragt die Werbeagentur W GmbH mit der Gestaltung von Werbeprospekten für die von ihr angebotenen Wohnungen und Häuser.

**Ergebnis:** Die Zahlungen an die Werbeagentur in der Gesellschaftsform der GmbH unterliegen nicht der Künstlersozialabgabe.

Weiterhin zählen nachträgliche Vervielfältigungskosten (Druckkosten) ebenfalls nicht zum abgabepflichtigen Entgelt, wenn es sich um Leistungen handelt, die für sich genommen nicht künstlerisch sind und erst nach Abschluss der künstlerischen Leistung anfallen. Werden Leistungen erbracht, die von vornherein keinerlei gestalterische Leistungen (z. B. Grafikleistungen) beinhalten, weil es sich z. B. lediglich um die technische Einrichtung und Pflege von Internetseiten handelt (z. B. die Sicherung des Internetauftritts gegen Viren), gehören diese Entgelte nicht zur Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe.

### **Hinweis**

Die Beurteilung, ob und welche Entgelte nicht der Abgabepflicht zur Künstlersozialabgabe unterliegen, ist schwierig. Sprechen Sie hierzu mit Ihrem Steuerberater und lassen Sie sich beraten.

## **4 Pflichten der abgabepflichtigen Unternehmen**

### **4.1 Melde- und Zahlungspflichten**

Unternehmen und Institutionen, die zum Kreis der Abgabepflichtigen gehören, sind verpflichtet, sich **selbst – d. h. unaufgefordert – bei der Künstlersozialkasse zu melden**. Hierfür gibt es einen Vordruck „Anmelde- und Erhebungsbogen zur Prüfung der Abgabepflicht und der Höhe der Abgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)“. Die Künstlersozialkasse stellt dann die Abgabepflicht in einem Bescheid fest. Zahlungspflichtige Verwerter sind nach Ablauf eines Kalenderjahres, spätestens bis zum **31. März des Folgejahres**, verpflichtet, bei der Künstlersozialkasse die Meldung der Summe aller der Künstlersozialabgabe unterliegenden Zahlungen, die im Laufe des Jahres an selbstständige Künstler und Publizisten geleistet wurden, einzureichen.

Meldepflichtig sind alle in einem Kalenderjahr an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte. Zum meldepflichtigen Entgelt zählt alles, was das Unternehmen aufwendet, um das künstlerische bzw. publizistische Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen. Für die Meldung ist der vorgeschriebene Vordruck zu verwenden. Neben der Meldung sind keine Rechnungen, Auflistungen oder Vertragskopien daneben einzureichen, sofern diese nicht gesondert angefordert werden. Die Meldungen können auf dem Postweg oder im Online-Verfahren übermittelt werden. Die Künstlersozialkasse multipliziert die gemeldete Entgeltsumme mit dem jedes Jahr neu festgelegten Abgabesatz (Jahr 2021: 4,2 %). Das Ergebnis ist die für das jeweilige Jahr zu zahlende Künstlersozialabgabe (Abgabeschuld).

### **Praxishinweis:**

Haben Sie Fragen zur Abgabe der Meldung zur Künstlersozialabgabe, dann wenden sie sich an Ihren Steuerberater. Er hält auch den für die Meldung vorgeschriebenen Vordruck für die Abgabe der Meldung für Sie bereit.

Die Künstlersozialkasse prüft nach Eingang der Meldung die grundsätzliche Abgabepflicht und stellt diese in einem gesonderten Bescheid fest. In der Folge muss das Unternehmen auf die jährliche Künstlersozialabgabe eine monatliche **Vorauszahlung** leisten. Diese monatliche Vorauszahlung ist jeweils am 10. des Folgemonats fällig. Sie beträgt ein Zwölftel der Bemessungsgrundlage des Vorjahres multipliziert mit dem aktuellen Abgabesatz. Dieser Vorauszahlungsbetrag gilt für die Zeit vom März des laufenden Jahres bis einschließlich Februar des Folgejahres. Eine monatliche Vorauszahlung entfällt, wenn der vorauszahlende Betrag 40 Euro nicht übersteigt.

**Beispiel:** Ein abgabepflichtiges Unternehmen hat der Künstlersozialkasse für das Jahr 2020 (Meldung bis spätestens 31.03.2021) eine Entgeltsumme von 24.000 Euro gemeldet.

**Ergebnis:** Berechnungsgrundlage für die für das Jahr 2021 zu leistenden monatlichen Vorauszahlungen ist jeweils ein Zwölftel der für 2020 gemeldeten Entgeltsumme (= 2.000 Euro). Hierauf ist der für das Jahr 2021 relevante Abgabesatz von 4,2 % anzuwenden. Dadurch ergeben sich für den Vorauszahlungszeitraum von März 2021 bis Februar 2022 monatliche Vorauszahlungsbeträge in Höhe von 84 Euro (2.000 Euro x 4,2 %).

### **Hinweis**

Die monatlichen Vorauszahlungen für die Künstlersozialabgabe müssen bis zum 10. des Folgemonates an die Künstlersozialkasse gezahlt werden. Werden die Zahlungen nicht pünktlich geleistet, erhebt die Künstlersozialkasse monatlich Säumniszuschläge in Höhe von 1 % des rückständigen Betrags.



## 4.2 Antrag auf Herabsetzung der monatlichen Vorauszahlung aufgrund der Corona-Pandemie

Die Künstlersozialkasse hat bekannt gegeben, dass Unternehmen die Möglichkeit haben, einen formlosen schriftlichen Antrag auf Herabsetzung der monatlichen Vorauszahlungen zu stellen, falls das Unternehmen durch die Auswirkungen der Corona-Krise in akute und schwerwiegende Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.

## 4.3 Aufzeichnungspflichten

Die abgabepflichtigen Unternehmer sind verpflichtet, alle an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte aufzuzeichnen. Das Zustandekommen der Meldungen, Berechnungen und Zahlungen muss aus den Aufzeichnungen heraus nachprüfbar sein. Die an Künstler oder Publizisten gezahlten Entgelte sind **fortlaufend** nach dem Tag der Zahlung aufzuzeichnen. Der Name des Künstlers/Publizisten bzw. des beauftragten Kreativ-Unternehmens ist dabei anzugeben. Die Aufzeichnungen können entweder im Rahmen der Buchführung (z. B. durch Einrichtung spezieller Konten) oder außerhalb der Buchführung in Form von Listen usw. geführt werden. Die Aufzeichnungen müssen dabei folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Das Zustandekommen der Meldungen, Berechnungen und Abgabebzahlungen muss aus den Aufzeichnungen heraus jederzeit nachprüfbar sein.
- Der Zusammenhang mit den zu Grunde liegenden Unterlagen muss jederzeit hergestellt werden können.
- Mehrere Entgeltzahlungen für eine künstlerische/publizistische Leistung müssen listenmäßig zusammengeführt werden können.
- Soweit Aufzeichnungen, Unterlagen, Meldungen, Berechnungen und Zahlungen mithilfe technischer Einrichtungen erstellt oder verwaltet werden, muss sichergestellt sein, dass die Anforderungen an die Aufzeichnungen usw. erfüllt werden können.

### Hinweis

Sollte die Höhe der Entgelte nicht in angemessener Zeit ermittelbar sein, weil das Unternehmen den Aufzeichnungs-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten nicht nachgekommen ist, wird die Entgelthöhe geschätzt.

Die geforderten Aufzeichnungen sind mindestens **fünf Jahre** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entgelte fällig geworden sind, aufzubewahren. Neben den Aufzeichnungen sind Unternehmen auch verpflichtet, über alle für die Feststellung der Abgabepflicht und die Höhe der Künstlersozialabgabe erforderlichen Tatsachen Auskunft zu geben.

**Hinweis**

Der Bußgeldrahmen für vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Melde- und Abgabepflichten und gegen die geforderten Auskunfts- oder Vorlagepflichten wurde auf 50.000 Euro festgesetzt. Dadurch soll der Druck auf die zur Abgabe verpflichteten Unternehmen erhöht werden, entsprechende Sachverhalte der Künstlersozialkasse zu melden.

**4.4 Wie hoch ist die Künstlersozialabgabe?**

Der Abgabesatz zur Künstlersozialabgabe wird durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) jährlich spätestens bis zum 30. September für das Folgejahr bekannt gegeben. Für das Kalenderjahr 2021 beträgt der Abgabesatz **4,2 %**. Die Abgabesätze der Jahre 2015 – 2021 betragen:

2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
5,2 %	5,2 %	4,8 %	4,2 %	4,2 %	4,2 %	4,2 %

**Beispiel:** Ein Unternehmen hat im Oktober 2020 für die Gestaltung und Erstellung seines Internetauftritts an einen selbstständigen Web-Designer 5.000 Euro (netto) gezahlt.

**Ergebnis:** Die Künstlersozialabgabe für 2020 ist wie folgt zu ermitteln:

Abgabesatz 2020: 4,2 %

Meldepflichtige Entgelte 2020 (netto): 5.000 Euro

Künstlersozialabgabe 2020: 5.000 Euro x 4,2 % = 210 Euro

Das Unternehmen hat der Künstlersozialkasse das meldepflichtige Entgelt bis 31.03.2021 zu melden und die Künstlersozialabgabe i. H. v. 210 Euro ist bis zum 31.03.2021 abzuführen.

## 5 Prüfung der Künstlersozialabgabe

### 5.1 Ausweitung und Intensivierung der Prüfungen

Seit dem Jahr 2007 kontrollierten die Prüfdienste der Deutschen Rentenversicherung die Erfüllung der geforderten Aufzeichnungs-, Melde- und Zahlungspflichten zur Künstlersozialabgabe im Rahmen der in der Regel alle **vier Jahre** stattfindenden Arbeitgeberprüfungen. Ab dem Jahr 2015 hat der Gesetzgeber für die Prüfdienste ihre Prüftätigkeit im Verhältnis zur bisherigen Praxis deutlich ausgeweitet und intensiviert. Zudem hat die Künstlersozialkasse neben den Prüfern der Deutschen Rentenversicherung ein eigenes Prüfrecht erhalten, um branchenspezifische Schwerpunktprüfungen bzw. anlassbezogene Prüfungen in begrenztem Umfang selbst durchführen zu können. Mittlerweile muss jedes Unternehmen damit rechnen, dass sie vom Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung in regelmäßigen Abständen geprüft werden.

### 5.2 Prüfungsdurchführung

Die Betriebsprüfung erfolgt in der Regel als Außenprüfung nach vorheriger schriftlicher Ankündigung in den Geschäftsräumen des Arbeitgebers oder des beauftragten Steuerberaters. Die Vorbereitung und Begleitung von Betriebsprüfungen durch die Rentenversicherungsträger sowie die Vertretung in Widerspruchsverfahren gegen Prüfbescheide ist dem Steuerberater erlaubt. Die Ankündigung der Prüfung soll möglichst einen Monat, sie muss jedoch spätestens 14 Tage vor der Prüfung erfolgen. Im Rahmen der Betriebsprüfung sind neben den allgemein zu führenden Aufzeichnungen (= fortlaufende Aufzeichnung der an selbstständige Künstler/Publizisten gezahlten abgabepflichtigen Entgelte) weiterhin die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- die Verträge, die über künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen abgeschlossen worden sind,
- alle zum Rechnungswesen gehörenden Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen, die Eintragungen enthalten, die zur Inanspruchnahme von künstlerischen oder publizistischen Werken oder Leistungen geführt haben, sowie die dafür gezahlten Entgelte.

Die Deutsche Rentenversicherung bzw. die Künstlersozialkasse hat den Umfang und das Ergebnis der Prüfung in einem Prüfbericht festzuhalten. Das Ergebnis der Betriebsprüfung ist dem Unternehmen innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Prüfung schriftlich mitzuteilen. Führt die Prüfung zu keiner Änderung der Beitrags- und Abgabegrundlagen, so genügt es, wenn dies dem geprüften Unternehmen schriftlich mitgeteilt wird.

**Hinweis**

Sofern Sie eine Prüfungsankündigung von der Künstlersozialkasse erhalten, informieren Sie bitte umgehend Ihren Steuerberater, damit er die Vorbereitung auf die Prüfung mit Ihnen planen kann.

## **6 Ausgleichsvereinigungen**

Nach § 32 KSVG besteht die Möglichkeit, dass die Künstlersozialkasse vertraglich mit einem Vertreter mehrerer abgabepflichtiger Unternehmen einer Branche die Bildung einer sog. Ausgleichsvereinigung vereinbart. Die Ausgleichsvereinigung soll das Verfahren der Erhebung der Künstlersozialabgabe für ihre Mitglieder insgesamt erleichtern. Die der Berechnung der Künstlersozialabgabe zugrundeliegenden abgabepflichtigen Entgelte können innerhalb einer Ausgleichsvereinbarung abweichend vom Gesetz auf der Grundlage anderer Berechnungsgrößen ermittelt werden.

Darüber hinaus können Ausgleichsvereinigungen weitere Vorteile für ihre Mitglieder bieten. So entfällt die gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung von Aufzeichnungen für die Dauer der Mitgliedschaft. Auch die jährlichen Meldungen sowie die Zahlungen an die Künstlersozialkasse werden ebenfalls durch die Ausgleichsvereinigung vorgenommen und entfallen hierdurch für die einzelnen Unternehmen. Zudem finden keine Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung und der Künstlersozialkasse bei den Mitgliedern statt. Es besteht daher nicht die Gefahr der rückwirkenden Erhebung der Künstlersozialabgabe sowie von Säumniszuschlägen oder Bußgeldern. Das gibt den Mitgliedern von Ausgleichsvereinigungen eine hohe Rechtssicherheit.

**Hinweis**

In mehreren Branchen existieren bereits Ausgleichsvereinigungen. Sprechen Sie uns hierauf an.

© 2021 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

*Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.*

*Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.*

*Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.*

*Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.*

*Angaben ohne Gewähr*

*Titelbild: © Pixeltheater/www.fotolia.com*

*Stand: Februar 2021*

*DATEV-Artikelnummer: 12457*

*E-Mail: [literatur@service.datev.de](mailto:literatur@service.datev.de)*